

Verordnung
der Stadtvertretung von Hohenems
über die Erklärung des Weißdornstrauches auf der Alpe Schuttannen
zum örtlichen Naturdenkmal

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr.22/1997, wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Der auf Gst.Nr. 6389, KG Hohenems, stehende Weißdornstrauch (*Crataegus monogyna*) wird im Hinblick auf seine landschaftsbildende Gestalt zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzmaßnahmen

- (1) Einwirkungen auf das örtliche Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung, die geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen, sind verboten.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmals notwendig sind, können in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn durchgeführt werden.

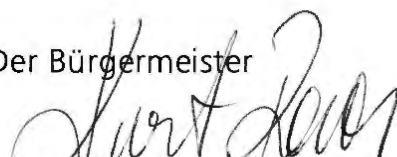
§ 3
Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

i.V. Kurt Raos
Vizebürgermeister



Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	20.1.2008
von der Amtstafel abgenommen am	6.1.2008
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr. 1	

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.7.2008
von der Amtstafel abgenommen am	31.7.2008
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr. 1	